



Satzung dflv

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die Vereinigung führt den Namen „Deutsche Fitnesslehrer Vereinigung (*dflv*)“. Sie hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Nach der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Verbandsname: „Deutsche Fitnesslehrer Vereinigung e.V.“ (*dflv*).

Der Sitz der Vereinigung ist Baunatal. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

1.

Zweck der Vereinigung

Der Zweck der Vereinigung besteht darin, auf gemeinnütziger Grundlage die Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern, insbesondere

- a) Die Lehre des Fitnesstrainings theoretisch, methodisch und praktisch sowie sportwissenschaftlich zu fördern;
- b) die Interessen der Mitglieder gegenüber Arbeitgebern, Vertragspartnern, Behörden und anderen Institutionen zu vertreten;
- c) die Mitglieder in allen Fragen der beruflichen Tätigkeit zu beraten, zu betreuen und zu informieren;
- d) die Beziehungen zu Sportverbänden, insbesondere dem DOSB, dem Bundesverband Deutscher Gewichtheber und dem Deutschen Sportlehrerverband und deren Landesverbänden u. a. zu pflegen;
- e) Fitness- und Gesundheitsschulen zu fördern;
- f) die Mitglieder durch Lehrgänge und Tagungen fortzubilden,
- g) Fachprüfungen abzuhalten und die entsprechenden Lizenzen zu erteilen;
- h) Öffentlichkeitsarbeit zum gesellschaftlichen Phänomen Fitness im In- und Ausland zu betreiben und dabei die Bedeutung von Fitness für den einzelnen und für die Gesellschaft herauszuarbeiten;
- i) bei der Gestaltung des Berufsbildes des Fachsportlehrer (Fitness und Gesundheit) in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Organisationen, Behörden und Gremien mitzuwirken
- j) alle Fachsportlehrer (Fitness und Gesundheit) zu vertreten und in Fragen ihrer Aus- und Weiterbildung ihres Arbeitsfeldes zu beraten;
- k) Kontakte zu den politischen Parteien, Verbänden und anderen Organisationen zur Förderung des Berufsbildes FSPL herzustellen und zu pflegen;
- l) Pflege und Förderung des Fitness-, Freizeit- und Gesundheitssports
- m) Zusammenarbeit mit den für Sport und Sportwissenschaft verantwortlichen Institutionen und Organisationen.
- n) Aufnahme von Verbindungen zu gleichartigen Organisationen des Auslands.

2. Die Vereinigung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Vereinigung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Gliederung der Vereinigung

Die Vereinigung ist ein Zusammenschluss von Fachsportlehrern, Trainingsleitern, Übungsleitern, Sportlehrern, Diplomsporlehrern, Physiotherapeuten und anderer artverwandter Berufe sowie fördernden Personen.

§ 4

Mitgliedschaft

Die DFLV besteht aus natürlichen und juristischen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Mitglieder können insbesondere werden:

- a) deutsche oder ausländische Staatsangehörige, die eine staatliche Prüfung als Fachsportlehrer FITNESS haben oder anstreben, sowie Trainingsleiter, Übungsleiter mit DSB Lizenz, Sportlehrer.
- b) Personen, Einrichtungen und Firmen, die die DFLV, ihren Satzungszweck und Aufgaben in besonderer Weise unterstützen wollen.
- c) Ehrenmitglieder, die sich um die Vereinigung oder den Fitness-Sport besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Delegiertenstimmen beschlossen.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag von Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei den juristischen Personen durch Auflösung, ansonsten durch Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus der Vereinigung.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Eine Streichung kann erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Vorstandsbeschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der Vereinigung verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus der Vereinigung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.
5. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten der Vereinigung können Umlagen erhoben werden.



2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7

Organe der Vereinigung

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan der Vereinigung. Sie legt die Richtlinien der Verbandsarbeit fest und entscheidet über alle Fragen, soweit nicht durch die Satzung andere Organe zur Entscheidung berufen sind. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle natürlichen, juristischen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:

1. Bericht des Präsidenten
2. Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Vorlage eines Haushaltsplanes für das folgende Kalenderjahr
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahl des Vorstandes (§12)
7. Wahl der Kassenprüfer (§14)
8. Behandlung von Anträgen

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

Anträge können vom Vorstand und den Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens vier Wochen vorher schriftlich bei der Geschäftsstelle der Vereinigung eingereicht sein.



In der Mitgliederversammlung gestellte mündliche Anträge können nur zugelassen werden, wenn diese von 2/3 der anwesenden Mitglieder unterstützt werden. Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Wunsch eines Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Protokollführer und dem Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem der beiden VP zu unterzeichnen ist.

Dieses Protokoll wird allen Mitgliedern unmittelbar zugestellt.

Mindestens alle vier Jahre, möglichst im 1. Halbjahr des Kalenderjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Zur Mitgliederversammlung ist schriftlich, spätestens 6 Wochen vorher, mit Tagesordnung einzuladen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom ersten Vizepräsidenten bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten Haush./Finanzen geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Präsident kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Zur Einberufung ist er verpflichtet, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder diesen Antrag schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe stellt. Die Einberufungsfrist entspricht der, der ordentlichen Mitgliederversammlung. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu Ihrer Einberufung geführt haben. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Einreichen des Antrages stattfinden.

Bei dringenden Anlässen ist die außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen. Anträge, die mit der Tagesordnung nicht im Zusammenhang stehen, können auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht behandelt werden.



§ 10

Ausübung der Vereinsämter und Vergütungen

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung dazu trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
5. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 11

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten dem ersten Vizepräsidenten, dem Vizepräsidenten (Haushaltswesen/Finanzen), dem Referent für Öffentlichkeit und Marketing, dem Referent für Organisation und Mitgliederbetreuung.

Alle Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der Präsident, der Vizepräsident und der Vizepräsident (Haushaltswesen/Finanzen).

Jeder der drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Vereinigung zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ der Vereinigung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts



Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabengebiete Ausschüsse berufen und gemäß § 30 BGB für gewisse Geschäfte besondere Vertreter einsetzen.

Die Bestellung eines Generalsekretärs erfolgt durch den Vorstand im Rahmen seiner laufenden Geschäftsführung. Die Mitgliederversammlung kann einen Ehrenpräsidenten wählen. Der Ehrenpräsident hat das Recht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, er hat jedoch kein Stimmrecht. Er hat im Vorstand beratende Funktion.

§ 13

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder der Vereinigung gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Vereinigung endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 14

Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der beiden VP, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des ersten Vizepräsidenten.
3. Der Vorstand kann in schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.



§ 15

Kassenprüfung

Die Kassenprüfung wird durch zwei Kassenprüfer vorgenommen, die nicht dem Vorstand angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt.

Die Kassenprüfung erfolgt einmal jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr vor der Mitgliederversammlung im ersten Halbjahr.

§ 16

Satzungsänderung

Die Satzung der Vereinigung kann auf Antrag des Vorstandes geändert werden.

Eine Änderung der Satzung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und bedarf 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Antrag auf Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen und in der Tagesordnung als Tagesordnungspunkt aufzuführen.

§ 17

Auflösung der Vereinigung

Die Auflösung der Vereinigung erfolgt in einer hierzu anberaumten Mitgliederversammlung, bei der mindestens 50% der Mitglieder anwesend sein müssen. Ist die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend, muss binnen sechs Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen. Die Auflösung muss mit 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen an den Bundesverband Deutscher Gewichtheber (BVDG) der es ausschließlich für die Förderung des Fitness-Sports oder sonstiger sportlicher Einrichtungen verwenden darf.

Stand: 13.2.2012

gez. Claus Umbach